

Die Besteuerung der gesetzlichen Rente

Besteuerung der gesetzlichen Rente

Vorgeschichte

Vor dem Jahr 2005 waren Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung (wie Leibrenten) nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, was dazu geführt hat, dass viele Rentner überhaupt keine Steuererklärung abgegeben haben, weil nicht damit zu rechnen war, dass sie ein steuerpflichtiges Einkommen erwirtschaften würden.

Die Ertragsanteilsbesteuerung basierte auf der Vorstellung, dass die Einlagen in die gesetzliche Rentenversicherung bereits mit dem Bruttogehalt versteuert wurde, weshalb eine nochmalige Besteuerung der Einkünfte einer Doppelbesteuerung gleich käme.

Das sah ein pensionierter Staatsanwalt, dessen Pension voll versteuert wurde, anders. Er beklagte den Umstand, dass der Arbeitgeberanteil der Rentenbeiträge bei der Bruttolohnbesteuerung unberücksichtigt bliebe und das aktuelle Verfahren so zu einer Ungleichbehandlung führe. Im März 2002 wurde ihm vor dem Bundesverfassungsgericht Recht gegeben.

In der Folge wurde das ganze System der Altersversorgung in Deutschland auf eine neue Basis gestellt. In diesem Tipp beschäftigen wir uns allerdings nur mit der neu geregelten Besteuerung der Renteneinkünfte.

Neues Recht seit 2005 – Übergangsregelung bis 2040

Neu ist der Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung der Vorsorgeprodukte (gesetzliche Rente, Riester-Rente, Rürup-Rente, betriebliche Altersvorsorge (bAV)). Nachgelagert bedeutet, dass sie erst zum Zeitpunkt des Mittelzuflusses, in unserem Falle der Rentenzahlung, als Einkommen besteuert werden. Damit geht einher, dass durch diese Systemumstellung nicht mehr das Bruttogehalt, sondern das Nettogehalt zur Besteuerung kommt.

Die Tatsache, dass bereits schon viele Leute versteuerte Beiträge in die Rentenversicherung geleistet haben, zwingt den Gesetzgeber dazu, die Umstellung nicht in einem Schwung, sondern in vielen kleinen Schritten vorzunehmen. Konkret dauert diese Übergangsphase 35 Jahre!

In einem ersten Schritt wurden per 1.1.2005 alle Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu steuerpflichtigem Einkommen erklärt. Gleichzeitig wurde aber auch ein Freibetrag fixiert, welcher einem Anteil von 50% der Rentenzahlung entsprach. Dieser Freibetrag deckt jenen Teil der Beiträge ab, welche bereits besteuert wurden. Die anderen 50% entsprechen dem Arbeitgeberanteil, der bisher steuerfrei blieb. Dieser Rentenfreibetrag bleibt für die betroffenen Rentner und Rentnerinnen bis ans Lebensende fix.

Besteuerung der gesetzlichen Rente

Mit jedem Jahr – nach 2005 – wird für Neurentner der steuerpflichtige Anteil der gesetzlichen Rente erhöht. In insgesamt 35 Schritten nähert man sich der vollen Besteuerung im Jahr 2040. Nachfolgende Tabelle zeigt, wie hoch der Anteil der zu besteuern den Rente ist, wenn eine Rente neu zu laufen beginnt.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50
2006	52	48
2007	54	46
2008	56	44
2009	58	42
2010	60	40
2011	62	38
2012	64	36
2013	66	34
2014	68	32
2015	70	30
2016	72	28
2017	74	26
2018	76	24
2019	78	22
2020	80	20
2021	81	19
2022	82	18
2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13
2028	88	12
2029	89	11
2030	90	10
2031	91	9
2032	92	8
2033	93	7
2034	94	6
2035	95	5
2036	96	4
2037	97	3
2038	98	2
2039	99	1
ab 2040	100	0

Beispiel:

Eine Rente in der Höhe von 10.000.- Euro p.a., welche im Jahr 2020 zu laufen beginnt, wird mit 80% besteuert. D.h. der Rentenfreibetrag beträgt für diese Rente 2.000.- Euro. Das steuerpflichtige Einkommen dieses Rentners erhöht sich also um 8.000.- Euro.

Besteuerung der gesetzlichen Rente

Der Rentenfreibetrag ist fix – das ganze restliche Leben lang

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass sich die laufenden Renten der allgemeinen Lohnentwicklung anpassen. Wenngleich der neu eingeführte Demographie-Faktor diese Anpassungen in den letzten Jahren zwar weitgehend neutralisiert hat, gab es in Wahljahren trotzdem kleinere Rentenerhöhungen.

Wer nun annimmt, diese Rentenerhöhung würde nun ebenfalls nur zu einem Teil besteuert, der irrt. Es ist der Rentenfreibetrag, welcher fix ist - nicht der Besteuerungssatz!

Beispiel:

Wenn die oben genannte Rente in Höhe von 10.000.- Euro p.a. durch eine Rentenanpassung auf 10.500.- Euro steigt, erhöht sich das steuerbare Renteneinkommen auf 8.500.- Euro, da der Rentenfreibetrag bei 2.000.- Euro fixiert ist.

Hintergrund für diese auf den ersten Blick womöglich nicht verständliche Tatsache ist, dass die eigenen Beiträge (welche bereits versteuert wurden) lediglich ausreichend waren, die Ausgangsrente zu finanzieren. Alle Rentenerhöhungen, welche nach Rentenbeginn erfolgen, werden von nachfolgenden Generationen finanziert. Es handelt sich also um einen erstmaligen Mittelzufluss, welcher voll zu versteuern ist.

Das kann im Extremfall dazu führen, dass infolge einer anziehenden Teuerung immer mehr Renteneinkommen zu versteuern ist. Selbst wenn keine Extremwerte unterstellt werden, ist auf Grund der zu erwartenden Restlebenserwartung und der langen Zinseszinsphase eine solche Entwicklung kaum zu verhindern und müsste eigentlich in der Finanzplanung berücksichtigt werden.